

nostrae aestimatio gravetur' macht er: 'Clericus¹ admonendus est, quatenus sic vivat, ut bonum exemplum vitae suae saecularibus praebeat. In clerico si quid iuste reprehenditur, ex eius vitio ipsa religionis nostrae aestimatio gravatur'. Seine Fassung ist — unter Hinzufügung eines beide Sätze verbindenden 'et' — in die Institutio (c. 102) übergegangen².

Die Vergleichung aber der Schriften Gregors, Taio's und der Aachener Compilation hat folgende Momente zu beachten. Die Ausgabe der Werke des Papstes durch die Mauriner zählt nicht zu den besten Leistungen dieser Editoren. Bei Taio ist man auf den Druck Risco's angewiesen, der jedwede Auskunft über das Alter des von ihm benutzten Codex aus dem Kloster San Millan de la Cogolla im südlichen Spanien unterdrückt³. Wie alt die Handschrift im Besitze des Ansegis war, lässt sich nicht sagen: dass sie im Codex latinus 2306 saec. IX. ex. der Pariser Nationalbibliothek noch erhalten sei, schliesst dessen Entstehungszeit aus⁴. Massgebend zuletzt ist, dass für die Aachener Synodalbeschlüsse zahlreiche Handschriften vorhanden sind. Alle zu benutzen wäre unmöglich und verhiesse auch geringen Ertrag; nur die ältesten waren zu vergleichen, um, soweit irgend angängig, der Form nahe-zukommen, die im Jahre 819 (?) als Norm aufgestellt ward⁵. Bei dem geringen Umfang der selbständigen Abschnitte genügte es, für die übrigen nur vier Hss. heranzuziehen, nämlich die von Reims (385 saec. IX.), Laon (336 saec. IX.), Berlin (Hamilton 31 saec. IX.) und Mählingen (343, früher 38, saec. X. XI.). Dadurch wurde die Herstellung des Textes vereinfacht, der weniger sachlich wichtige Varianten aufweist als solche der Orthographie, der Wortstellung u. s. w., — Verschiedenheiten, die das

1) II c. 44. 2) Aehnliche Aenderungen des Gregorianischen Grundtextes durch Taio finden sich in den cc. 14, 37, 38 und 105 der Regel, Zusätze zu Gregor durch Taio z. B. cc. 13 und 21, Auslassungen aus Gregor z. B. cc. 14, 17 und 21. 3) Er bezeichnet ihn (S. 154, 171) als codex Gothicus. Damit aber ist nur gesagt, dass er nicht wohl jünger sein kann als saec. XII. med.; vgl. Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie⁴ S. 22. 4) Neben ihm kommt eine zweite Pariser Hs. (n. 2213 saec. XI. XII.) nicht in Betracht. Erwähnt werden Handschriften in den Bibliothekskatalogen von Murbach (saec. IX. med.), Lorsch (saec. X.) und St. Maximin in Trier (saec. XI. XII.); vgl. Bloch in der Strassburger Festschrift zur XLVI. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner (1901) S. 269 n. 219; Becker, Catalogi 98 n. 239. 180 n. 117. 5) Vgl. MG. Cap. I, 339 lin. 36 ff. (Mühlbacher n. 679).